



Corona: Kurzarbeit

Von Kurzarbeit spricht man, wenn in einem Betrieb die Arbeitszeit zeitlich begrenzt herabgesetzt wird, um wirtschaftliche Störungen zu überbrücken.

Zur Bewältigung der Corona-Krise gibt es dazu ein besonderes Kurzarbeitsmodell. Damit wird es möglich sein, die Arbeitszeit **auf bis zu null Stunden zu reduzieren** und trotzdem in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei fast vollem Lohnausgleich zu bleiben. Damit sollen so viele Menschen wie möglich in Beschäftigung gehalten- und Kündigungen oder einvernehmliche Lösungen vermieden werden. **Sollte Ihnen die (vorübergehende) Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses angeboten werden, weisen Sie Ihren Arbeitgeber ausdrücklich auf diese Alternativmöglichkeit hin!**

Wie kann Kurzarbeit in meinem Betrieb eingeführt werden?

Arbeitgeber und Betriebsrat (in Betrieben ohne Betriebsrat: die einzelnen ArbeitnehmerInnen) vereinbaren schriftlich die **Dauer** und das **Ausmaß** der Kurzarbeit, also: wie viele Stunden wöchentlich reduziert werden. Vorerst ist die Vereinbarung für maximal 3 Monate möglich, Verlängerungen sind in Ausnahmefällen sind aber nicht ausgeschlossen. Entsprechende Unterlagen erhält Ihr Arbeitgeber vom AMS, der Wirtschaftskammer oder den Fachgewerkschaften

Die Vereinbarung wird den beiden Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) zur Unterschrift vorgelegt. Diese erfolgt grundsätzlich binnen 48 Stunden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe durch den Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsmarktservice möglich.

Wie ändert sich mein Einkommen durch die Reduktion meiner Arbeitszeit?

Im Rahmen dieses besonderen Kurzarbeitsmodells kann die Arbeitszeit um 10 Prozent bis sogar 100 Prozent reduziert werden.

Für eine allfällige, weiterhin **im Betrieb erbrachte Arbeitsleistung** bekommen ArbeitnehmerInnen natürlich weiterhin Ihr anteilmäßiges Entgelt vom Arbeitgeber ausbezahlt.

Die **ausgefallenen / reduzierten Arbeitsstunden** erhalten ArbeitnehmerInnen hingegen in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS fast zur Gänze ausgeglichen. Diese Nettoersatzrate ist je nach bisheriger Einkommenshöhe gestaffelt:

- 80 Prozent Nettoersatzrate, wenn das Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit über 2.685,- Euro liegt.
- 85 Prozent bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro
- 90 Prozent bei einem monatlichen Entgelt bis 1.700,- Euro brutto

Muss ich im Zuge der Kurzarbeit meinen Urlaub aufbrauchen?

Vor Beginn oder während der Kurzarbeit müssen ArbeitnehmerInnen nach den betrieblichen Notwendigkeiten das **Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre** und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren.

Wichtig: Im Zuge eines Urlaubs, Zeitausgleichabbaus oder Krankenstandes während der Kurzarbeit wird Ihr Entgelt aber **auf Basis Ihrer bisherigen Arbeitszeit** vor der Kurzarbeit bezahlt!

KONTAKT

Arbeitsrecht

Telefonische Auskunft

Montag bis Freitag, 8 -15:45 Uhr

+43 1 501 65 1201

16.3.2020

Corona: Kurzarbeit | Arbeiterkammer Wien

AK Wien ab 16.3.2020 nur noch telefonisch und per E-Mail erreichbar. [Mehr...](#)

[mehr](#)

© 2020 AK WIEN | PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN, +43 1 501 65